

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Kleinkläranlagenentsorgungssatzung) der Gemeinde Struppen

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGemO – SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 4. Oktober 2005, SächsGVBl. S. 306) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167) hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen am 12.12.2006 folgende Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Kleinkläranlagenentsorgungssatzung) der Gemeinde Struppen beschlossen:

I – Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Struppen (im Folgenden „Gemeinde“ genannt) betreibt die Abwasserbeseitigung aus den abflusslosen Gruben, Jauchegruben, Absetzschächten sowie Kleinkläranlagen (im Folgenden „Grundstücksentwässerungsanlagen“ genannt) sowie die Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung dieser Anlagen als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 sowie die Abfuhr und schadlose Beseitigung der Anlageninhalte (Fäkalschlamm, fäkalhaltiges Abwasser).
- (3) Die Entsorgung und die Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung dieser Anlagen berührt nicht die Verantwortlichkeit der Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 2 Abs. 2 für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.
- (4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von Gruben für Abwässer aus Tierhaltung und mobilen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich dieser Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen. Bewegliche Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften oder Aufenthaltsräumen und Gärten, Miettoiletten und dergleichen sind über geeignete öffentliche Einrichtungen durch die Eigentümer bzw. Nutzer selbst zu entsorgen. Ein Verbringen auf dem jeweiligen Grundstück ist nicht gestattet.

§ 2 Begriffe

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstücks berechnete Personen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentliche Einrichtung unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung anzuschließen und den zu beseitigenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann unter Angabe der Gründe durch die Gemeinde eine Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang erteilt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und einer Befreiung keine wasserrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Von der Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang werden Genehmigungen nach wasserrechtlichen oder sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang erlischt mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Kanalisation und Kläranlage. Zu diesem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) der Gemeinde Struppen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Einleitbedingungen

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
 2. Stoffe, die geeignet sind, die bei einer Entleerung und Abfuhr eingesetzte Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbeseitigungsanlagen und die zugehörige Kanalisation in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 3. Stoffe, die durch ihre Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigen können.
- (2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:
 1. Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser und Kühlwasser,
 2. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Sand, Asche, Zellstoffe, Textilien, Pappe, Glas und Zement,
 3. tierische Abprodukte und pflanzliche Abfälle wie Gülle, Mist, Tierkörper, Schlachtabfälle, Panseninhalt, Küchenabfälle, Hefe, Schlempe, Trester und Trub,
 4. Lacke, Farben sowie Teer und Kunstharze,
 5. flüssige Stoffe, die erhärten,
 6. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige und radioaktive Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente,
 7. Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
 8. Abwasser, das nicht den Bestimmungen der geltenden Abwassersatzung entspricht.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich in geringfügigen Mengen üblicherweise im Abwasser befinden sowie für Abwasser von Haushaltgeräten.

§ 5 Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, durchführen zu lassen. Bedarf besteht, wenn:
 - a. Ablagerungen, die die Betriebsfähigkeit oder –sicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen, vorhanden sind oder
 - b. abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf bzw. einem Über-/Auslauf gefüllt sind.Von der jährlich durchzuführenden Entleerung sind die Kleinkläranlagen ausgenommen, bei denen durch die jährliche Entleerung die Funktionsweise der Kleinkläranlage beeinträchtigt wird und einer jährlichen Entleerung die Herstellerhinweise, Vorschriften der DIN oder wasserrechtliche Entscheidungen entgegenstehen. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat hierzu einen Nachweis zu erbringen.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Bedarf rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vorher, der Gemeinde anzuzeigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch Verzögerung oder Unterlassung des rechtzeitigen Antrages auf Entleerung entsteht.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Anzeige nach Abs. 2 und 6 zu entsorgen, wenn Gründe der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erfordern.
- (4) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt die Gemeinde die Verfügungsbefugnis. Sie ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene oder aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung und Spülung ist durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden von der Gemeinde rechtzeitig über den Abfuhrtermin informiert, Terminwünsche werden soweit möglich berücksichtigt. Im Falle einer Verhinderung ist die Gemeinde oder der von der Gemeinde mit der Abfuhr Beauftragte rechtzeitig zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Anschluss- und Benutzungsverpflichteten die Kosten einer vergeblichen Anfahrt zu tragen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und errichtet sein, dass sie über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.
- (8) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die ihm überlassenen Entleerungs- sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

§ 6 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere zur Überwachung der Eigenkontrolle und der Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung ist dem Beauftragten der Gemeinde der ungehinderte Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen, insbesondere der Grundstücksentwässerungsanlage, zu gewähren. Die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde beauftragten Dritten sind berechtigt, Proben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Bei Bestätigung eines hinreichenden Verdachtes auf Einleitung nicht häuslicher und damit vergleichbarer Abwässer trägt der

Anschluss- und Benutzungsverpflichtete die Kosten der Untersuchung. Die Beauftragten der Gemeinde haben sich auf Verlangen auszuweisen.

- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit einer Überprüfung nach Absatz 1 stehenden Fragen Auskunft zu erteilen sowie geeignete Unterlagen zum Nachweis der Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen vorzulegen.
- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 sind der Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen, sofern eine Anzeige vor Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht erfolgt ist. Bei Neuerrichtung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber der Gemeinde vor ihrer Inbetriebnahme zu erfolgen.
- (4) Wechselt der Anschluss- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige die Gemeinde unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Menge oder Art des Abwassers.
- (5) Die Anzeigen nach den Absätzen 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die aufgrund dieser Satzung durchgeführten Entleerungen nicht berührt.
- (3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Verfügungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 8 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

II. Gebühren

§ 9 Entsorgungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Erfüllung der nach § 1 genannten Aufgaben Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Gebühren bemessen sich nach der tatsächlich der Grundstücksentwässerungsanlage entnommenen Menge.

§ 10 Gebührenhöhe

Die Abwassergebühr beträgt:

- a. für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben entsorgt wird, in denen das gesamte häusliche Abwasser gesammelt wird, 18,97 Euro je m³ Abwasser,
- b. für Rückstände, die aus sonstigen Grundstücksentwässerungsanlagen entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden, 28,52 Euro je m³.

§ 11 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Überlassung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Die Gebühren werden für jede Entleerung im Sinne von § 5 gesondert festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich die Grundstücksentwässerungsanlage befindet. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- und Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Erfolgt die Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, so ist Gebührenschildner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.
- (3) Wechselt das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung, so geht die Gebühren- und Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung anteilig auf den neuen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten über.
- (4) Mehrere Gebührenschildner für dasselbe Grundstück bzw. für dieselben Einleitungen haften als Gesamtschildner.

III Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Ordnungswidrigkeiten


- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 3 Abs. 1 sich nicht anschließen lässt oder die zu beseitigenden Anlageninhalte nicht der Gemeinde überlässt,
 - b. den Bedingungen oder Auflagen einer Befreiung nach § 3 Abs. 3 zuwider handelt,
 - c. Abwasser, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht, in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet,
 - d. die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht entsprechend § 5 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 veranlasst,
 - e. der Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht des § 5 Abs. 8 zuwider handelt,
 - f. seinen Meldepflichten nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 SächsGemO i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 OwiG mit einer Geldbuße von 5 Euro bis höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Struppen, 12.12.2006


Dr. Rainer Schuhmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

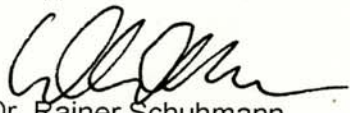
Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Struppen, 12.12.2006


Dr. Rainer Schuhmann
Bürgermeister

